

Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 25. August 2010

Vorlagen-Nr. 10-F-01-0068

**Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden
-Antrag der SPD-Fraktion vom 17.08.2010 -**

Im Hessischen Pressegesetz heißt es im § 6 [Impressum]:

„Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk sind Name und Anschrift des Druckers und, wenn das Druckwerk zur Verbreitung bestimmt ist, des Verlegers oder - beim Selbstvertrieb - des Verfassers oder Herausgebers zu nennen. Der Drucker kann statt mit seinem Namen auch mit seiner handelsgerichtlich eingetragenen Firma genannt werden. Wird der Verleger unter einer handelsgerichtlich eingetragenen Firma tätig, so sind Namen und Anschrift der Vertretungsberechtigten zu nennen.“

In vielen Druckerzeugnissen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften sind aber nicht alle Angaben des o.a. § 6 Hessisches Pressegesetz enthalten.

Der Revisionsausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, Auskunft darüber zu geben:

- Ob seiner Ansicht nach § 6 des Hessischen Pressegesetzes auf sämtliche Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden (Stadt, städtische Gesellschaften, Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist) anzuwenden ist und
- falls ja, wann der Magistrat gedenkt in alle Druckerzeugnisse ein entsprechendes Impressum einzufügen.

Beschluss Nr. 0142

Der Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 17.08.2010 betr.

Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden

wird angenommen.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .08.2010

Tollebeek
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .09.2010

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .09.2010

Dezernat III (Wiesbaden-Marketing)
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dr. Müller
Oberbürgermeister